

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Heirat - Ehepartner behält Wohnsitz in einem anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15.7.2005. Seine Ehefrau hat trotz rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe weiterhin im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		
		bis 15.7.	ab 16.7.	Total
Ehemann				
Gehalt Ehemann ¹⁾		29 100	30 900	60 000
13. Gehalt Ehemann			5 000	5 000
Wertschriftenertrag Ehemann		3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen Ehemann		-1 435	-1 215	-2 650
Schuldzinsen		-4 000	-4 000	-8 000
Säule 3a			-5 000	-5 000
Reineinkommen Ehemann 2005 ²⁾	Zahlung 1.9.05	27 265	33 085	60 350
Ehefrau				
Gehalt Ehefrau		30 300	30 300	60 600
13. Gehalt Ehefrau			5 050	5 050
Wertschriftenertrag Ehefrau		4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen Ehefrau		-1 446	-1 224	-2 670
Säule 3a Ehefrau		-5 730		-5 730
Reineinkommen Ehefrau 2005 ²⁾		27 624	42 126	69 750

¹⁾ Der Ehemann erhält per 1.7.2005 eine Lohnerhöhung von Fr. 300 netto pro Monat.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse	2005	
	per 15.7.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann 2005	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau 2005	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

Leben Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden sie gemäss § 58 Abs. 1 für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

Die Ehefrau hat am Ende der Steuerperiode im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz. Daher muss eine interkantonale Steuerauscheidung (vgl. StP 2 Nr. 2, Ziff. 4.2) vorgenommen werden. In jedem Falle wird aber Einkommen und Vermögen des anderen Ehegatten satzbestimmend mitberücksichtigt (vgl. Beispiel StP 58 Nr. 5).

2.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Einkommen	2005		satzbestimmend
	steuerbar TG	steuerbar SG	
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt ¹⁾	65 000		65 000
Lohn Ehefrau inkl. 13. Gehalt ¹⁾		65 650	65 650
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	11 000		11 000
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾		12 500	12 500
Berufsauslagen Ehemann ¹⁾	-2 650		-2 650
Berufsauslagen Ehefrau ¹⁾		-2 670	-2 670
Schuldzinsen Ehemann ³⁾	-3 600	-4 400	-8 000
Säule 3a Ehemann ¹⁾	-5 000		-5 000
Säule 3a Ehefrau ¹⁾		-5 730	-5 730
Versicherungsabzug ⁴⁾	-3 086	-3 114	-6 200
steuerbares Einkommen ⁵⁾	61 700	62 200	123 900

¹⁾ Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Lohn des Ehemannes, die dazugehörigen Berufsauslagen sowie die Einlagen in die Säule 3 a werden dem Kanton Thurgau zugeteilt. Dagegen wird der Lohn der Ehefrau, die dazugehörigen Berufsauslagen und die Säule 3a dem Kanton St. Gallen zugeteilt.

²⁾ Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dagegen dem Kanton St. Gallen.

³⁾ Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 31.12.2005 anteilmässig auf die beteiligten Kantone aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10).

⁴⁾ Der Versicherungsabzug wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Kantone zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).

⁵⁾ Das steuerbare Einkommen des Ehemannes von Fr. 61 700 wird im Kanton Thurgau zum Steuersatz von Fr. 123 900 besteuert.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 31. Dezember 2005 Fr. 260 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 440 000. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerauscheidung mit dem Kanton St. Gallen. Die Schulden des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven den beteiligten Kantonen zugeteilt.

Vermögen per 31.12.2005	TG	in %	SG	in %	Total
Wertschriften Ehemann	360 000				360 000
Wertschriften Ehefrau			415 000		415 000
Auto Ehefrau			25 000		25 000
Total der Aktiven	360 000	45.00	440 000	55.00	800 000
Passiven (in % der Aktiven)	-45 000	45.00	-55 000	55.00	-100 000
Reinvermögen	315 000	45.00	385 000	55.00	700 000
Steuerfreibetrag	-45 000	45.00	-55 000	55.00	-100 000
Steuerbares Vermögen	270 000		330 000		600 000

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte Vermögen von Fr. 270 000 zum Vermögenssteuersatz von Fr. 600 000.